

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 26. Juni 1990

139. Stück

324. Verordnung: Asbestverordnung

324. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. April 1990 über Beschränkungen des Inverkehrsetzens und des Herstellens, des Verwendens sowie über die Kennzeichnung asbesthaltiger Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Asbestverordnung)

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 18 Abs. 6 und 20 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 300/1989 wird vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und auf Grund des § 24 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 650/1989, wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Betriebe handelt, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988, unterliegen, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und hinsichtlich der übrigen Betriebe vom Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Begriffsbestimmung

§ 1. (1) Asbest sind folgende in der Natur vorkommende Mineralfasern der Serpentinegruppe, das ist

Chrysotil, CAS-Nr. 12001-29-5

und der Amphibolgruppe, das sind
Aktinolith, CAS-Nr. 13768-00-8,
Amosit, CAS-Nr. 12172-73-5,
Anthophyllit, CAS-Nr. 17068-78-9,
Krokydolith, CAS-Nr. 12001-28-4 und
Tremolit, CAS-Nr. 14567-73-8.

(2) Asbesthaltige Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren im Sinne dieser Verordnung sind solche, die mehr als 0,1 Masseprozent Asbest enthalten.

Verbot des Herstellens, Inverkehrsetzens oder der Verwendung bestimmter asbesthaltiger Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren

§ 2. (1) Produkte, die amphibolasbesthaltige Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren enthalten, dürfen nicht hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden.

(2) Folgende Produkte, die chrysotilasbesthaltige Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren enthalten, dürfen nicht hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden:

1. Spielwaren;
2. Raucherartikel wie Tabakpfeifen, Zigaretten- oder Zigarrenspitzen;
3. Anstrichmittel;
4. Kitte, Klebstoffe;
5. sonstige Gebrauchsgegenstände im Sinne des § 6 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, ausgenommen Rohre für Trinkwasserleitungen;
6. katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut sind;
7. Stoffe und Zubereitungen in Pulverform, die im Einzelhandel abgegeben werden;
8. Stoffe oder Zubereitungen zum Aufspritzen oder Aufspritzen;
9. faserverstärkte Polymere und Asphalte;
10. Mörtel- und Spachtelmassen;
11. Boden- und Straßenbeläge;
12. Filter und Filterhilfsmittel mit Ausnahme von Diaphragmen für Elektrolyseprozesse;
13. Leichtbauplatten (Raumgewicht $< 1,0 \text{ g/cm}^3$);
14. Isoliermaterialien oder Dämmstoffe (zB Filze, Papiere, Pappen) für
 - a) Brandschutz,
 - b) Schallschutz,
 - c) Wärmeschutz,
 - d) Kälteschutz,
 - e) Feuchtigkeitsschutz;

15. Hitzeschutzkleidung für Temperaturen unter 500 °C;
16. Dichtungen und Packungen, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird;
17. Reibbeläge für Maschinen und Industrieanlagen, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(3) Der für die Vollziehung des Arbeitnehmerschutzgesetzes zuständige Bundesminister hat gemäß § 24 Abs. 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes für bestimmte Anwendungen und Produktgruppen Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung mit Bescheid zuzulassen, insoweit hiedurch die Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden und der Hersteller oder Importeur eines asbesthaltigen Produktes mit einem Gutachten einer staatlich autorisierten Prüfstelle darlegt, daß nach dem Stand der Technik gesundheitlich weniger bedenkliche oder unbedenkliche Ersatzstoffe nicht verfügbar sind oder auf Grund besonderer Konstruktionsverhältnisse nur asbesthaltige Ersatzteile verwendet werden können.

(4) Die Gutachten gemäß Abs. 3 dürfen im Zeitpunkt ihrer Vorlage beim zuständigen Bundesminister nicht älter als sechs Monate sein. Bescheide gemäß Abs. 3 sind auf eine drei Jahre nicht überschreitende Zeitdauer zu befristen.

(5) Asbesthaltige Produkte, für die gemäß Abs. 3 Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind, dürfen auch hergestellt und in Verkehr gesetzt werden.

(6) Verbote oder Beschränkungen des Inverkehrbringens von Gebrauchsgegenständen auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, sowie Verbote oder Beschränkungen auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehen, werden nicht berührt.

Bremsanlagen und Kupplungen von Fahrzeugen

§ 3. (1) Asbesthaltige Brems- oder Kupplungsbeläge für Fahrzeuge dürfen nicht mehr in Verkehr gesetzt werden, wenn es technisch möglich und verkehrsrechtlich zulässig ist, hinsichtlich ihrer Wirkung mindestens gleichwertige asbestfreie Beläge zu verwenden und diese Beläge angeboten werden.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie veröffentlicht einmal jährlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ eine Liste der Fahrzeugtypen, für die asbestfreie Beläge angeboten werden.

Asbestzementprodukte

§ 4. (1) Asbesthaltige Faserzementprodukte für den Hochbaubereich und für den Tiefbaubereich

(Platten mit einem Raumgewicht $\geq 1,0 \text{ g/cm}^3$ für Innenräume, Fassaden und Dächer, Formstücke sowie Rohre), bei denen mangels einer entsprechenden Vorkonfektionierung eine Bearbeitung mit Maschinen oder Geräten notwendig ist, dürfen vom Hersteller, Importeur oder Händler an Verarbeiter oder Letztabnehmer nur abgegeben werden, wenn die Bearbeitung und Verlegung durch gewerbe-rechtlich befugte Personen erfolgt.

(2) Asbesthaltige Faserzementplatten für Dächer oder Fassaden, die einer Abwitterung unterliegen, dürfen ab 1. Juli 1990 nur mit einer asbestfreien Deckschicht hergestellt und in Verkehr gesetzt werden. Diese Anforderung ist jedenfalls erfüllt bei Produkten, die den ÖNORMEN B 3421 (Faserzement-Dachplatten) oder B 3422 (Faserzement-Wellplatten), beide ausgegeben am 1. Juni 1988, erhältlich beim Österr. Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A-1021 Wien, entsprechen.

(3) Ab 1. Jänner 1994 ist das Inverkehrsetzen von Asbestzementprodukten für den Hochbaubereich (Platten mit einem Raumgewicht $\geq 1,0 \text{ g/cm}^3$ für Innenräume, Fassaden und Dächer sowie Formstücke) verboten.

Kennzeichnung asbesthaltiger Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren

§ 5. Asbesthaltige Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren sowie deren Verpackungen sind gemäß den Vorschriften der Anlage zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflichten auf Grund der Chemikalienverordnung, BGBl. Nr. 208/1989, bleiben unberührt. /

Übergangsbestimmung

§ 6. (1) Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen und vor Inkrafttreten hergestellt oder in Verkehr gesetzt worden sind, dürfen noch bis 31. Dezember 1990 abgegeben werden.

(2) Asbesthaltige Reibbeläge für die Erstausrüstung oder die Nachrüstung

1. von Maschinen oder Industrieanlagen, die vor dem 31. Dezember 1991 in Betrieb genommen werden, oder
2. von Maschinen oder Industrieanlagen, die sich bereits in Betrieb befinden, dürfen noch bis 31. Dezember 1993 hergestellt und in Verkehr gesetzt werden.

(3) Asbesthaltige Dichtungen und Packungen dürfen noch bis 31. Dezember 1993 hergestellt und in Verkehr gesetzt werden.

(4) Die vor Ablauf der in Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 3 genannten Fristen oder während der Geltungsdauer einer Ausnahmegenehmigung ge-

mäß § 2 Abs. 3 zulässigerweise hergestellten oder in Verkehr gesetzten asbesthaltigen Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren dürfen weiter verwendet werden.

Flemming

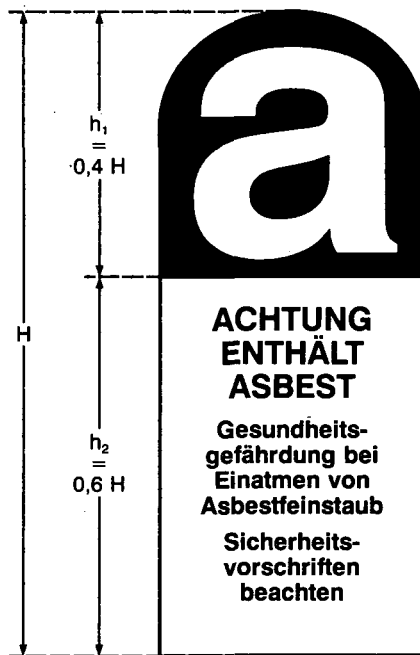
Geppert

Anlage (Zu § 5)

Kennzeichnung von asbesthaltigen Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren

1. Grundsatz

1.1 (1) Asbesthaltige Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren bzw. ihre Verpackung müssen unbeschadet der auf Grund der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung), BGBl. Nr. 208/1989, bestehenden Vorschriften zusätzlich mit folgender Kennzeichnung versehen sein:



(2) Das Format der Kennzeichnung muß von angemessener Größe, mindestens jedoch 50 mm hoch (H) und 25 mm breit sein. Der obere Teil ($h_1 = 0,4 H$) der Kennzeichnung enthält das Symbol (Buchstabe „a“), weiß auf schwarzem Grund; der untere Teil ($h_2 = 0,6 H$) enthält die Hinweise auf die besonderen Gefahren schwarz oder weiß auf rotem Grund. Wird die Kennzeichnung unmittelbar auf den Stoff, die Zubereitung oder auf die Fertigware aufgedruckt, so genügt eine Farbe, die sich von der Farbe der Unterlage deutlich unterscheiden muß.

1.2 Die Kennzeichnung nach Nummer 1.1 muß auf jeder kleinsten Liefereinheit erfolgen. Enthält ein Stoff, eine Zubereitung oder eine Fertigware asbesthaltige Bestandteile, so genügt es, wenn die Bestandteile gekennzeichnet sind. Ist wegen der geringen Abmessungen oder wegen sonstiger ungünstiger Beschaffenheit des Bestandteils dessen Kennzeichnung nicht möglich, muß die Kennzeichnung auf dem Stoff, der Zubereitung oder der Fertigware angebracht werden, mit dem der Bestandteil fortdauernd verbunden ist.

2. Kennzeichnung verpackter asbesthaltiger Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren

2.1 Bei verpackten asbesthaltigen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren muß auf der Verpackung folgende Kennzeichnung angebracht sein:

- Name und Anschrift dessen, der den asbesthaltigen Stoff, die asbesthaltige Zubereitung oder die asbesthaltige Fertigware hergestellt oder eingeführt hat oder vertriebt
- das Symbol und die dazugehörigen Hinweise auf die besonderen Gefahren nach Nummer 1.1
- Sicherheitsratschläge, die nach Nummer 4 auszuwählen sind, sofern sie für den jeweiligen asbesthaltigen Stoff, die jeweilige asbesthaltige Zubereitung oder für die jeweilige asbesthaltige Fertigware in Frage kommen.

Sofern auf der Verpackung weitere Sicherheitshinweise gegeben werden, dürfen diese die Angaben nach Satz 1 Buchstaben b und c weder abschwächen noch ihnen entgegenstehen.

2.2 Die Kennzeichnung nach Nummer 2.1 muß

- auf einem fest auf der Verpackung haftenden oder unter einem transparenten Verpackungsmittel angebrachten Kennzeichnungsschild oder
- auf einem fest mit der Verpackung verbundenen Anhängeschild (Anhänger) oder
- unmittelbar durch Aufdruck auf die Verpackung erfolgen.

2.3 Asbesthaltige Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, die nur lose in Plastikfolie oder dergleichen verpackt sind, gelten als verpackte Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren und sind nach Nummer 2.2 zu kennzeichnen. Werden einzelne Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren solchen Verpackungen entnommen und unverpackt in den Verkehr gebracht, so ist mit jeder kleinsten Liefereinheit eine Mitteilung, die eine Kennzeichnung nach Nummer 2.1 enthält, so zu verbinden, daß die Mitteilung in die Hand dessen gelangt, der den asbesthaltigen Stoff, die asbesthaltige Zubereitung oder die asbesthaltige Fertigware selbständig oder unselbständig verwendet.

3. Kennzeichnung unverpackter asbesthaltiger Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren

Bei unverpackten asbesthaltigen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren muß die Kennzeichnung nach Nummer 2.1

- auf einem fest auf dem asbesthaltigen Stoff, der asbesthaltigen Zubereitung oder der asbesthaltigen Fertigware haftenden Kennzeichnungsschild oder
- auf einem fest mit dem asbesthaltigen Stoff, der asbesthaltigen Zubereitung oder der asbesthaltigen Fertigware verbundenen Anhängeschild (Anhänger) oder
- unmittelbar durch Aufdruck auf den asbesthaltigen Stoff, die asbesthaltige Zubereitung oder die asbesthaltige Fertigware

oder, wenn diese Verfahren sich nicht sinnvoll anwenden lassen (zB wegen der geringen Abmessungen des Stoffes, der Zubereitung oder der Fertigware, wegen sonstiger ungünstiger Beschaffenheit oder wegen bestimmter technischer Schwierigkeiten), durch eine Mitteilung mit einer Kennzeichnung nach Nummer 2.1 erfolgen. Diese Mitteilung ist mit jeder kleinsten Liefereinheit so zu verbinden, daß sie in die Hand dessen gelangt, der den asbesthaltigen Stoff, die asbesthaltige Zubereitung oder die asbesthaltige Fertigware selbständig oder unselbständig verwendet.

4. Zusätzliche Kennzeichnung durch Sicherheitsratschläge

4.1 Asbesthaltige Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, die im Rahmen ihrer Verwendung

weiter be- oder verarbeitet werden können, sind entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe c mit Sicherheitsratschlägen zu kennzeichnen, die für den betreffenden Stoff, für die betreffende Zubereitung oder für die betreffende Fertigware in Frage kommen, insbesondere mit folgenden Angaben:

„Nach Möglichkeit im Freien oder in gut gelüfteten Räumen arbeiten!“

„Handbetriebene oder langsamlaufende Geräte, erforderlichenfalls mit Staubfangvorrichtung, verwenden! Werden schnelllaufende Geräte verwendet, müssen diese stets mit solchen Vorrichtungen versehen sein.“

„Vor dem Schneiden oder Bohren befeuchten!“

„Staub befeuchten, in ein gut schließendes Behältnis füllen und gefahrlos beseitigen!“

„Staub durch Zugabe von Zement und Wasser binden (verklotzen)!“

4.2 Asbesthaltige Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, die zur Verwendung im Haushalt bestimmt sind, nicht unter Nummer 4.1 fallen und bei denen während ihrer Verwendung Asbestfasern freigesetzt werden können, sind entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe c, falls erforderlich, mit folgendem Sicherheitsratschlag zu kennzeichnen:

„Bei Abnutzung ersetzen — Abrieb (Staub) kann beim Einatmen gesundheitsschädlich sein!“